

Anlage 9 zur BSO

SPIELGEMEINSCHAFTEN

1. Spielberechtigung von Spielgemeinschaften

- 1.1 Zum Spielbetrieb auf Bundes- und Regionalebene (Meisterschafts- und Pokalspiele) sowie in den Lizenzligen können auch Spielgemeinschaften (SG) zugelassen werden. Die SG wird im Spielverkehr wie ein Verein behandelt. Insoweit gelten die Ordnungen des DVV, insbesondere die BSO, und ihre Anlagen entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Anlage etwas anderes ergibt.
- 1.2 Eine SG besteht aus Vereinen, die jeweils Mitglied desselben Landesverbandes sein müssen (Stammvereine). Eine bestimmte Rechtsform wird nicht vorgegeben.
- 1.3 Eine SG kann nur einheitlich für alle Mannschaften oder für alle Mannschaften eines Geschlechtes jeweils einschließlich der Jugendmannschaften gebildet werden. BFS-/Mixed-Mannschaften sowie Seniorenmannschaften können auch außerhalb der SG für den jeweiligen Stammverein spielen.
- 1.4 Für die beteiligten Spieler werden ausschließlich Spielerlizenzen für die SG ausgestellt. Sie bleiben aber Mitglied in ihrem Stammverein.

2. Genehmigung und Vertretung der SG

- 2.1 Die Genehmigung einer SG erfolgt für die beantragte Dauer oder unbefristet durch die zuständige Stelle des Landesverbands, dem die Vereine angehören. Im Falle des Aufstiegs in die Regionalliga überprüft der zuständige Regionalspielwart die Genehmigung. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme am Pokal- und am Jugendspielverkehr auf Regionalebene.
- 2.2 Der Antrag auf Genehmigung der SG muss bis zum 30.6. gestellt werden. Ist die Bildung der SG mit der Abmeldung oder zusätzlichen Anmeldung von Mannschaften verbunden, gelten die frühesten dafür vom DVV bzw. dem zuständigen Landesverband festgelegten Meldetermine.
- 2.3 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Vereinbarung der Stammvereine vorgelegt wird, die folgende Punkte enthält:
 - a) Nennung der Stammvereine,
 - b) Angabe von Sitz und Name der SG;
 - c) Benennung des verantwortlichen Vertreters der SG sowie bei Bedarf von weiteren Personen;
 - d) Angabe der auf die SG übertragenen Spielrechte, der aktuell gemeldeten Jugendmannschaften mit Altersklassen sowie der in der SG nicht fortgeführten und von zusätzlich gemeldeten Mannschaften;
 - e) Angabe, welcher Stammverein bei einer Auflösung die jeweiligen Spielrechte übertragen bekommt;

- f) die Versicherung, dass jeder Stammverein für die vom DVV bzw. vom zuständigen Landesverband festgelegten Pflichten einsteht sowie für Verbindlichkeiten in vollem Umfang haftet (Gesamtschuld);
- g) Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter der Stammvereine (§ 26 BGB) sowie des Vertreters der SG.

2.4 Die Angabe des Sitzes und des Namens (2.3b)), des Vertreters (2.3c)) und des Vereins, dem nach der Auflösung die einzelnen oder alle Spielrechte übertragen werden (2.3e)), kann jederzeit durch Vorlage einer neuen Vereinbarung geändert werden. Eine Änderung des Namens (2.3 b)) ist nur einheitlich für alle Mannschaften und für eine Spielzeit möglich. Sie muss bis jeweils zum 30.06. mitgeteilt werden, um in der anschließenden Spielzeit berücksichtigt zu werden.

3. Auflösung der SG

Die Auflösung der SG ist gegenüber dem jeweiligen Landesverband bis zum frühesten Rückmeldestichtag mitzuteilen, der für die Mannschaften der SG maßgeblich ist. Besteht Streit darüber, welchem Stammverein Spielrechte zustehen, entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbands unter Berücksichtigung des in der zuletzt getroffenen Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Willens der Parteien und ergänzend nach der Mitgliedschaft der der jeweiligen Mannschaft angehörigen Spieler.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung wurde vom Präsidium am 07.09.2020 für bereits bestehende Spielgemeinschaften beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Mitgliederversammlung hat am 21.11.2020 diesen Präsidiumsbeschluss bestätigt und beschlossen, die Regelung mit Wirkung ab 01.05.2021 auch für neue Spielgemeinschaften in Kraft zu setzen.